

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen (gültig ab 15. Sept. 2016)

1. Allgemeines

Diese Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „die Bedingungen“) gelten für den Verkauf und die Lieferung von Arzneimitteln (nachfolgend „Produkte“) der sigma-tau Arzneimittel GmbH (nachfolgend „sigma-tau“) an ihre Kunden ausschließlich. Die Bedingungen gelten auch für zukünftige gleichartige Geschäfte zwischen sigma-tau und dem Kunden. Anderslautende, abweichende oder entgegenstehende Allgemeine Einkaufsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt. Sie werden auch dann nicht Bestandteil des Vertrages, wenn in einer Bestellung auf sie verwiesen wurde, es sei denn, sigma-tau hat zuvor der Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen des Kunden ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Ergänzend zu den Bedingungen gilt die Retourenregelung von sigma-tau (<http://www.sigma-tau.de/service/kundenservice/>).

Maßgeblich für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien - auch im grenzüberschreitenden Verkehr - aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

2. Vertragsschluss

2.1. Alle Bestellungen sind schriftlich zu richten an die sigma-tau Arzneimittel GmbH, Liebherstraße 22, 80538 München, Fax: 089-550667525, orders@sigma-tau.de. Die vom Kunden abgegebene Bestellung ist ein bindendes Angebot und zugleich die Bestätigung, dass er die zur weiteren Verwendung, Handel und Abgabe gesetzlich erforderlichen Erlaubnisse besitzt und diese während der Vertragsausführung gültig sind. Sigma-tau kann dieses Angebot innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eingang der Bestellung schriftlich oder konkludent durch Zusendung der bestellten Produkte annehmen. Der Verkauf erfolgt ausschließlich gemäß dem Inhalt der Auftragsbestätigung und dem Lieferchein von sigma-tau bzw. diesen Bedingungen.

2.2. Der Kunde kann Produkte von sigma-tau nur in den jeweils zugelassenen Originalpackungen beziehen. Der Kunde ist verpflichtet, sigma-tau unverzüglich das Erlöschen etwaiger Erlaubnisse nach Vertragsschluss anzuzeigen, insbesondere das Erlöschen einer Großhandelserlaubnis, sonstiger Betriebserlaubnisse oder den Ablauf einer behördlichen Genehmigung des Krankenhausversorgungsvertrages.

3. Lieferung und Gefahrübergang

3.1. Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgt die Lieferung als Standardversand ab Auslieferungslager an das Lager des Kunden und auf Verlangen und Kosten des Kunden (Versendungskauf). Auslieferung erfolgt durch Übergabe an das Transportunternehmen auf dem Gelände des Auslieferungslagers (Versand/Absendung). Auslieferungslager ist das **Zentrallager von sigma-tau**, betrieben vom Auftragsdistributeur **Next Pharma Logistics GmbH, Logistikzentrum, Eichenbusch 1, 59368 Werne**, welches **Erfüllungsort und Leistungsort** für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist.

3.2. Der Kunde hat sämtliche Kosten und Gefahren, die ab Auslieferung mit dem Transport der Produkte von dem Gelände des Auslieferungslagers verbunden sind, zu tragen. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt in jedem Fall der Kunde. Sigma-tau stellt die Kosten in Rechnung. Sigma-tau schließt keine Transportversicherung ab. Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist, ist sigma-tau berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmer, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

3.3. Transportkosten

3.3.1. Produkte, die zwischen +2 bis +8°C zu lagern und zu transportieren sind („Kühlprodukte“)

Der Versand erfolgt als Standard-Kühltransport +2 - +8 °C ab Auslieferungslager auf Kosten des Kunden und wird in der Regel pauschal mit EUR 10,00 (zzgl. Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt. Sigma-tau übernimmt die Transportkosten (nicht aber Transportrisiken und sonstige Kosten) ab einem Nettobestellwert pro Bestellung von EUR 300,00 (zzgl. Mehrwertsteuer). Wünscht der Kunde eine andere Versandart (z.B. Expressversand) oder ein anderes Transportunternehmen als das vom Dienstleister von sigma-tau beauftragte, so erfolgt keine Transportkostenübernahme durch sigma-tau.

3.3.2. Sonstige Produkte

Der Versand aller sonstigen Produkte erfolgt als Standardversand ab Auslieferungslager auf Kosten des Kunden und wird in der Regel pauschal mit EUR 7,00 (zzgl. Mehrwertsteuer) in Rechnung gestellt. Sigma-tau übernimmt die Transportkosten (nicht aber Transportrisiken und sonstige Kosten) ab einem Nettobestellwert / Bestellung von EUR 200,00 (zzgl. Mehrwertsteuer). Wünscht der Kunde eine andere Versandart (z.B. Expressversand) oder ein anderes Transportunternehmen als das vom Dienstleister von sigma-tau beauftragte, so erfolgt keine Transportkostenübernahme durch sigma-tau.

3.3.3. Sonstiges

Werden Kühlprodukte und sonstige Produkte zusammen bestellt, so orientiert sich die Transportkostenübernahme durch sigma-tau am Nettobestellwert pro Produktart.

3.4. Sigma-tau fügt der Lieferung der PRODUKTE alle gesetzlich notwendigen Unterlagen bei. Hierzu zählen insbesondere die gem. § 17 Abs. 6 Satz 3 bis 6 AMWHV und § 6 Abs. 2 AM-HandelsV notwendig beizufügenden Unterlagen und Angaben.

3.5. Soweit nicht anders vereinbart, ist sigma-tau zu Teillieferungen berechtigt, soweit dies nicht ausnahmsweise unter Berücksichtigung der Interessen von sigma-tau für den Kunden unzumutbar ist. Nimmt sigma-tau eine Teillieferung vor, so trägt sigma-tau die etwaigen hierdurch entstehenden Mehrkosten des Versands.

3.6. Mit Versand der Bestellung an den Kunden bzw. mit Übergabe an das Transportunternehmen, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Produkte auf den Kunden über. Der Gefahrübergang erfolgt bereits mit Anzeige der Versandbereitschaft durch sigma-tau, wenn der Kunde trotz bestimmter Leistungszeit an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert ist. Die zusätzlich anfallenden Kosten der weiteren Lagerung nach Gefahrübergang hat der Kunde zu tragen.

3.7. Von sigma-tau in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Eine rechtzeitige Lieferung liegt vor, wenn die Bestellung an dem vereinbarten Termin / innerhalb der vereinbarten Frist an das Transportunternehmen übergeben wird.

3.8. Sigma-tau hat Lieferfristen und Termine nur einzuhalten, wenn der Kunde etwaige Mitwirkungspflichten rechtzeitig und ordnungsgemäß erfüllt hat. Hierzu zählen insbesondere die Beibringung von erforderlichen Unterlagen (wie Genehmigungen) sowie bei Vereinbarung einer Vorauszahlung deren Eingang bei sigma-tau.

3.9. Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Wird sigma-tau trotz des Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäfts aus Gründen die sigma-tau nicht zu vertreten hat, nicht beliefert, so ist sigma-tau zum Rücktritt berechtigt. Sigma-tau verpflichtet sich, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und im Fall des Rücktritts bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten.

Wird ein Liefertermin aus Gründen nicht eingehalten, die sigma-tau zu vertreten hat, so hat der Kunde sigma-tau schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Dies gilt nicht, wenn das Setzen einer Nachfrist ausnahmsweise entbehrlich ist.

3.10. Treten von sigma-tau nicht zu vertretende unvorhergesehene Ereignisse (insb. höhere Gewalt, Betriebsstörung, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen bei sigma-tau oder einem Lieferanten) ein, die die Fertigstellung oder Übergabe ab Auslieferungslager der Produkte erheblich beeinflussen, so verlängern sich bei vorübergehenden Hindernissen die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit. Sigma-tau informiert den Kunden in angemessener Zeit unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden über solche Ereignisse. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber sigma-tau vom Vertrag zurücktreten. Sofern solche Ereignisse sigma-tau die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist sigma-tau zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Kunde hat in allen obengenannten Fällen keine Rechte bzw. Ansprüche gegen sigma-tau wegen Verzugs. Dies gilt auch beim Eintritt solcher Hindernisse bei einem Unterlieferanten bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäfts. Befindet sich sigma-tau zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses in Verzug, schließt dies die Exkulpation von sigma-tau für den weiteren Verzug nicht aus. Die Zufallshaftung wird insofern abbedungen. Bereits eingetretene Verzugsfolgen bleiben davon unberührt und unterfallen der Klausel für die Haftung und Freistellung (Ziffer 10).

4. Preise und Kosten

Es gelten für Bestellungen innerhalb Deutschlands die an die Informationsstelle für Arzneispezialitäten (IFA GmbH) gemeldeten und in der Lauer-Taxe zum Zeitpunkt der Lieferung ab Auslieferungslager gelisteten Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Abweichende Produktpreise und abweichende Preise erfolgen aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und sigma-tau. Zudem trägt der Kunde die Transportkosten ab Auslieferungslager und etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.

5. Zahlung

Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung auf das auf der Rechnung genannte Konto von sigma-tau fällig. Nach Eintritt des Verzugs berechnet sigma-tau für jede Zahlungsaufforderung zusätzlich € 2,50 und behält sich die Geltendmachung weiterer Forderungen, u.a. gemäß § 288 BGB vor. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum werden, soweit gesetzlich zulässig, 1,5 % Skonto auf den Rechnungsbetrag gewährt.

Ein Lastschriftverfahren wird von sigma-tau nicht angeboten. Die Zahlung mittels Scheck wird nicht akzeptiert.

Verzugszinsen werden in Höhe von neun Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz berechnet. Bei Zahlungsverzug ist sigma-tau von allen weiteren Leistungs- und Lieferungsverpflichtungen entbunden und berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen zurückzuhalten und Vorauszahlungen bzw. Sicherstellungen zu fordern oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist oder Entbehrlichkeit der Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

Die geschuldete Nacherfüllung wird sigma-tau nicht von einem unter Berücksichtigung des Mangels unverhältnismäßig hohen Teils des Entgelts abhängig machen.

6. Aufrechnung / Zurückbehaltung und Abtretung

6.1. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungs- oder Aufrechnungsrecht nur zu, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig oder entscheidungsreif festgestellt ist. Das Recht zur Leistungsverweigerung bis zur Bewirkung einer Gegenleistung von sigma-tau aus demselben Vertrag, wenn keine Vorleistungspflicht für den Kunden besteht, bleibt davon unberührt.

6.2. Der Kunde ist nicht befugt, seine vertraglichen Rechte ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von sigma-tau an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1. Bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag behält sich sigma-tau das Eigentum an den gelieferten Produkten gem. § 449 Abs. 1 BGB vor („Vorbehaltsprodukte“). Im Falle eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden ist sigma-tau berechtigt, die Vorbehaltsprodukte nach angemessener Frist zur Leistung zurückzunehmen. Der Kunde ist in diesem Fall zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme und die Pfändung der Vorbehaltsprodukte durch sigma-tau stellt stets einen Rücktritt vom Vertrag dar.

7.2. Der Kunde ist verpflichtet, für die Dauer des Eigentumsvorbehalts die Vorbehaltsprodukte pfleglich - insbesondere den Wiederverkauf für sigma-tau gemäß allen regulatorischen und sonstigen Vorschriften ermöglichend - zu behandeln und diese angemessen auf eigene Kosten im Rahmen des wirtschaftlich Zumutbaren gegen alle üblichen Risiken, insbesondere Diebstahl-, Feuer, Wasser- und Klima- und Temperaturschäden zu versichern.

7.3. Der Kunde hat sigma-tau unverzüglich bei Pfändung oder bei sonstigen Eingriffen Dritter in die Vorbehaltsprodukte schriftlich zu unterrichten. Der Kunde haftet sigma-tau für den entstandenen Ausfall, soweit der Dritte sigma-tau die etwaigen gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten nicht zu erstatten vermag.

7.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsprodukte an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherung zu übereignen. Er darf sie jedoch im regelmäßigen Geschäftsgang veräußern. Die aus Weiterveräußerung an Dritte entstehenden Forderungen tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherung aller jeweils gegen ihn zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses begründeten Forderungen an sigma-tau ab. Sigma-tau nimmt diese Abtretungen an. Der Kunde ist befugt, die Forderungen einzuziehen. Sigma-tau verpflichtet sich, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen sigma-tau gegenüber obliegenden Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht in Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann sigma-tau verlangen, dass der Kunde die an sigma-tau abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, sowie alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Drittschuldnern die Abtretung mitteilt. Soweit der Kunde die abgetretenen Forderungen für sigma-tau einzieht, hat er die eingezogenen Beträge an sigma-tau abzuführen, sobald deren Forderungen fällig sind. Pfändungen oder sonstige Zugriffe Dritter auf Vorbehaltsprodukte oder Rechte sind sigma-tau unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Vollstreckungsmaßnahmen ist der Gerichtsvollzieher darauf hinzuweisen, dass Dritteigentum besteht.

Soweit der Kunde mit seinem Vertragspartner eine Kontokorrentabrede getroffen hat, tritt der Kunde schon jetzt zur Sicherung sämtlicher zum Zeitpunkt des Vertragschlusses gegen den Kunden begründeter Forderungen an sigma-tau sämtliche Saldoforderungen aus Kontokorrent ab.

7.5. Sigma-tau verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Kunden freizugeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

8. Rückgaberecht

Der Kunde hat keinen Anspruch auf Rücknahme oder Umtausch ordnungsgemäß gelieferter, mangelfreier Produkte. Näheres siehe Retourenregelung (<http://www.sigma-tau.de/service/kundenservice/>).

9. Mängelgewährleistung

Beanstandungen wegen Mangels sind, sofern diese bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbar sind, unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen ab Erhalt der Produkte schriftlich sigma-tau mitzuteilen. Andere Mängel sind nach der Entdeckung innerhalb von 5 Werktagen zu rügen. Zur Erhaltung der Rechte des Kunden genügt die zeitliche Absendung der Anzeige. Bei Versäumen der ordnungsgemäßen Anzeige ist die Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen. Näheres siehe Retourenregelung (<http://www.sigma-tau.de/service/kundenservice/>).

Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden unsachgemäßen Behandlungen, Unterlassungen, insbesondere Veränderungen, Kennzeichnungen oder Beschriftungen der Produkte, die dazu führen, dass die Produkte von sigma-tau nicht mehr in den Verkauf gegeben werden können.

Soweit ein von sigma-tau zu vertretender Mangel der Produkte vorliegt und rechtzeitig gerügt wurde, ist sigma-tau nach ihrer Wahl zur Nacherfüllung durch Mängelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat sigma-tau diese verweigert, kann der Kunde nach den gesetzlichen Maßgaben vom Vertrag zurück treten. Bei unerheblicher Pflichtverletzung oder Nichterfüllung einer unerheblichen Pflicht sind das Rücktrittsrecht und Schadensersatz statt der Leistung ausgeschlossen. Das sonstige Recht Schadensersatz zu verlangen bleibt unberührt.

Sigma-tau ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB verjähren die Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Versand der Produkte. Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Produkte beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffern 10.1 und 10.3 verjähren jedoch ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

Ersatzlieferung oder Gutschrift kann nur nach Rücksendung der gesamten beanstandeten Produkte erfolgen.

Die im Falle eines ordnungsgemäß angezeigten Mangels erforderliche Rücknahme der Kühlprodukte ist mit sigma-tau abzustimmen und wird von sigma-tau organisiert (siehe Retourenregelung: <http://www.sigma-tau.de/service/kundenservice/>).

10. Haftung und Freistellung

10.1. Sigma-tau haftet unbeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen bei Pflichtverletzungen für Schäden (a) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die von sigma-tau, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden, (b) die von sigma-tau, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht wurden, (c) die durch Fehlen einer garantierten Beschaffenheit verursacht wurden oder (d) im Falle arglistiger Täuschung.

10.2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die von sigma-tau, seinem gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht wurden, haftet sigma-tau (außer in den Fällen der Ziffern 10.1 und 10.3) der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen.

10.3. Schadenersatzansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und nach dem Arzneimittelgesetz bleiben unberührt.

10.4. Im Übrigen ist die Haftung von sigma-tau ausgeschlossen. Sigma-tau haftet insbesondere nicht für Schäden, die Folge einer unsachgemäßen Behandlung oder einer unsachgemäßen Anwendung der gelieferten Produkte sind.

10.5. Soweit der Kunde Pflichtverletzungen gegenüber Dritten zu vertreten hat bzw. in Bezug auf nicht von sigma-tau zu vertretenden Handlung im Einflussbereich des Kunden gegenüber Dritten, stellt der Kunde sigma-tau insoweit gegenüber Dritten in vollem Umfang frei.

11. Weiterverkauf/Produktabgabe

Die Produkte von sigma-tau dürfen, vorbehaltlich gesetzlicher Vorschriften, nur in den zugelassenen Originalpackungen angeboten, verkauft oder abgegeben werden.

Lieferungen im Rahmen eines Krankenhausversorgungsvertrages dürfen nur in deren nachgewiesenen Rahmen abgegeben werden. Eine weitere Lieferung an andere Apotheken, Groß- oder Zwischenhändler ist ausdrücklich nicht gestattet. Ein Einzelverkauf von Teilmengen bzw. Teilen einer Klinikpackung ist unzulässig.

12. Datenerfassung und Datenschutz

Sigma-tau beachtet die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

13. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz von sigma-tau in München. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

14. Erfordernis der Schriftform für Änderungen

Abweichende oder ergänzende Vereinbarungen zu den Bedingungen sowie Abreden, welche den Inhalt dieser Bedingungen oder einzelner Klauseln abbedingen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch sigma-tau.

Der Schriftform bedarf auch die Abbedingung dieses Schriftformerfordernisses.

Individualvereinbarungen genießen jeweils Vorrang.

15. Wirksamkeitsklausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise ungültig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht berührt.

München, Juli 2016